

Unterbringung in Entziehungsanstalt und Sicherungsverwahrung

StGB §§ 64, 66, 72; StPO § 267

Sowohl die Substitutionsbehandlung über einen längeren Zeitraum als auch die Begehung von Beschaffungsdelikten stellen Umstände dar, die indiziell für einen Hang des Angeklagten zum Btm-Konsum i.S.d. § 64 StGB sprechen können. Der erforderliche symptomatische Zusammenhang zwischen dem Hang einerseits und Anlasstat sowie künftiger Gefährlichkeit des Täters andererseits wird grundsätzlich nicht dadurch in Frage gestellt, dass außer dem Hang noch weitere Persönlichkeitsmängel des Täters (i.S.d. § 66 StGB) eine Disposition für die Begehung von Straftaten begründen.

BGH, Beschl. v. 11.04.2019 – 4 StR 69/19 (LG Arnsberg)

Anm. d. Red.: Vgl. BGH StV 2019, 269; NStZ-RR 2007, 171 (172), 2011, 104 und 2012, 106; NStZ 2000, 25 und 2014, 203 (206).

Sicherungsverwahrung: Ermessensentscheidung und Gefährlichkeitsprognose

StGB § 66; EGStGB Art. 316f Abs. 2 S. 1 i.V.m. 316e Abs. 1 S. 1; StPO § 267

1. Anforderungen an die gem. § 66 Abs. 2, 3 StGB erforderliche Ermessensentscheidung.

2. Für Taten vor dem 31.05.2013 bedarf es weiterhin einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. BVerfGE 128, 326.

3. Statistischen Prognoseelementen kommt zwar lediglich ein geringer Beweiswert zu, gleichwohl kann positiven Faktoren nicht nahezu jegliche Aussagekraft abgesprochen werden.

BGH, Beschl. v. 12.04.2017 – 2 StR 466/16 (LG Gießen)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in 21 Fällen, schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, Sichverschaffens kinderpornographischer Schriften in 5 Fällen, davon in 4 Fällen Tateinheitlich mit Verschaffen kinderpornographischer Schriften, sowie wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 J. verurteilt und die Sicherungsverwahrung angeordnet. Die Revision des Angekl., mit der die Verletzung sachlichen Rechts gerügt wird, führt zur Aufhebung des Maßregelausspruchs [...].

[2] **1.** Die Anordnung der Sicherungsverwahrung begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

[3] **a)** Die Urteilsgründe lassen schon nicht erkennen, dass sich das *LG* bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung bewusst war, eine Ermessensentscheidung zu treffen (vgl. BGH NStZ 2004, 438 [439] [= StV 2004, 200]; Senat, Beschl. v. 13.06.2012 – 2 StR 121/12).

[4] Das *LG* ist zutreffend davon ausgegangen, dass die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegeben sind, hat aber nicht mitgeteilt, auf welche der im Gesetz vorgesehenen Alternativen es die Anordnung der Maßregel gestützt hat. Tatsächlich liegen lediglich die formellen Voraussetzungen für eine Anordnung nach

§ 66 Abs. 2 und 3 S. 1 StGB vor, die die Entscheidung über den Maßregelausspruch von einer Ermessensentscheidung des Tatrichters abhängig machen. In diesen Fällen müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass und aus welchen Gründen das Gericht von seiner Entscheidungsbefugnis in einer bestimmten Weise Gebrauch gemacht hat. Das Tatgericht muss im Rahmen der Ermessensausübung erkennbar auch diejenigen Umstände erwägen, die gegen die Anordnung der Maßregel sprechen können. Das gilt vor allem im Hinblick auf den gesetzgeberischen Zweck der Vorschrift, dem Tatgericht die Möglichkeit zu geben, sich ungeachtet der festgestellten Gefährlichkeit des Täters zum Zeitpunkt der Urteilsfällung auf die Verhängung einer Freiheitsstrafe zu beschränken, sofern erwartet werden kann, dass sich dieser die Strafe hinreichend zur Warnung dienen lässt.

[5] Das *LG* hat weder ausdrücklich eine Ermessensentscheidung getroffen, noch kann dem Zusammenhang der Urteilsgründe hinreichend entnommen werden, dass es sich dem ihm bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung eingeräumten Ermessen bewusst war.

[6] Es finden sich in den Urteilsgründen zwar Ausführungen zum möglichen Einfluss der zu verbüßenden Freiheitsstrafe sowie zum Lebensalter des Angekl., wobei es sich auch um Kriterien handelt, die nach der Rspr. des BGH im Rahmen der Ermessensentscheidung regelmäßig zu berücksichtigen sind (st. Rspr.; vgl. etwa BGH NStZ 2010, 270 [272] [= StV 2010, 17]). Diese Ausführungen der *StrK* beziehen sich aber ausdrücklich nur auf die Frage, ob unter Berücksichtigung der genannten Umstände schon die Gefährlichkeit des Angekl. ausgeschlossen werden kann und lassen nicht erkennen, dass die *StrK* die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht als zwingend angesehen hat.

[7] **b)** Das *LG* hat in seiner ohnehin wenig aussagekräftigen Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht bedacht, dass § 66 StGB nur nach Maßgabe einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung i.S.d. Urteils des BVerfG v. 04.05.2011 (E 128, 326 [= StV 2011, 470]) anzuwenden war. Der Angekl. hat die Taten, auf die das *LG* die Anordnung der Sicherungsverwahrung gestützt hat, vor dem 31.05.2013 (und jedenfalls auch nach dem 31.12.2010) begangen. Nach Art. 316f Abs. 2 S. 1 EGStGB i.V.m. Art. 316e Abs. 1 S. 1 EGStGB ist für in diesen Tatzeitraum fallende Taten § 66 Abs. 2 und 3 StGB i.d.F. des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen v. 22.12.2010 anwendbar, für den nach der Weitergeltungsanordnung des BVerfG in seiner genannten Entscheidung eine strikte, vom Gesetzgeber insoweit übernommene Verhältnismäßigkeitsprüfung gilt (BGH NJW 2014, 1316). Der Senat kann [...] nicht ausschließen, dass die im Ermessen der *StrK* stehende Anordnung der Unterbringung auf diesem Rechtsfehler beruht. Dies gilt insbes. vor dem Hintergrund, dass es nach August 2012 (bis zu seiner Inhaftierung im Februar 2015 von einem weniger gewichtigen Übergreif im August 2013 abgesehen) nicht mehr zu Missbrauchshandlungen gekommen ist.

[8] **2.** Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat darauf hin, dass die Gefährlichkeitsprognose, ggf. unter Einschaltung eines anderen Sachverständigen, noch sorgfältigerer Begründung bedarf. Statistischen Prognoseelementen kommt zwar lediglich ein geringer Beweiswert zu, gleichwohl kann

ihnen [nicht] – auch nicht mit der pauschalen Erwägung, die positiven Faktoren könnten der »dranghaften« pädophilen Neigung nur wenig entgegenzusetzen – nahezu jegliche Aussagekraft abgesprochen werden. Dies gilt insbes. vor dem Hintergrund, dass die *StrK* an anderer Stelle erwähnt, der Angekl. habe seit August 2012 Missbrauchshandlungen unterlassen, ohne sich mit den Gründen für die »Abstandsnahme« von den sexuellen Übergriffen zu befassen.

Sicherungsverwahrung: Vorverurteilungen

StGB §§ 66, 30 Abs. 2, 55

Die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe gilt auch dann als eine Verurteilung i.S.d. § 66 Abs. 4 S. 1 StGB, wenn diese im Wege der nachträglichen Gesamtstrafenbildung gebildet worden ist.

BGH, Beschl. v. 13.12.2016 – 3 StR 262/16 (LG Koblenz)

Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe

StGB § 66

Neben der Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe ist die fakultative Anordnung der Sicherungsverwahrung zulässig. (amtl. Leitsatz)

BGH, Urt. v. 28.06.2017 – 2 StR 178/16 (LG Köln)*

Anm. d. Red.: S. dazu auch *Hinz* JR 2018, 492 und *Kett-Straub* JZ 2018, 101 sowie die Anm. von *Köhne* StV 2020, 6 (nachfolgend) zu *BGH*, Urt. v. 28.06.2017 – 5 StR 8/17.

Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe

StGB §§ 66, 66c, 67a, 211, 57a

Neben lebenslanger Freiheitsstrafe, auch bei Feststellung besonderer Schuldschwere, ist die fakultative Anordnung der Sicherungsverwahrung zulässig. (amtl. Leitsatz)

BGH, Urt. v. 28.06.2017 – 5 StR 8/17 (LG Potsdam)

Anmerkung: I. Einführung. Trotz der umfassenden gesetzlichen Neuregelung in 2013¹ reißen die Diskussionen über und Gerichtsentscheidungen zur Sicherungsverwahrung bis heute nicht ab. Dabei stehen wechselweise Anordnung, Vollstreckung und auch der Vollzug in Rede.² Im hier besprochenen Fall geht es um eine unterbliebene Anordnung neben einer ausgesprochenen lebenslangen Freiheitsstrafe nebst Feststellung besonderer Schuldschwere. Dies gibt Gelegenheit, die Sicherungsfunktion dieser drei »Stufen« anzusprechen.

II. Sachverhalt und wesentliche Gründe. Das zugrundeliegende Tatgeschehen hatte 2015 für erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit gesorgt. Medien und vor allem die Boulevardpresse berichteten viel über zwei Fälle des sexuellen Missbrauchs und anschließender vorsätzlicher Tötung von Jungen, wobei die zweite Tat zusätzlich die sog. Flüchtlingskrise berührte.

Der Angeklagte fühlte sich sexuell zu Frauen hingezogen. Da es ihm nicht gelang, eine Paarbeziehung einzugehen, befriedigte er seine Bedürfnisse nach Sexualität an einer Puppe, die einem fünf- oder sechsjährigen Kind ähnelte. Als ihm diese Art der Bedürfnisbefriedigung nicht mehr reichte, beschloss er, ein Kind zu entführen, um seine sexuellen Wünsche an diesem auszuleben. Er plante eine solche Tat detailliert und hielt dies teilweise auch schriftlich fest. Danach suchte er nach einem unbeaufsichtigten Kind, das er in seine Gewalt bringen konnte, wobei ihm bewusst war, dass er es nach dem Missbrauch töten müsse, um eine Entdeckung zu verhindern. Im Juli 2015 entführte er einen sechsjährigen Jungen, den er über mehrere Stunden sexuell missbrauchte und später erstickte. Im Oktober 2015 lockte er den vierjährigen Sohn einer Asylbewerberin vom Gelände des Landesamts für Gesundheit und Soziales in Berlin, missbrauchte ihn mehrere Stunden lang sexuell, wobei er die Tat filmte. Weil er eine Entdeckung fürchtete, erdrosselte er den Jungen. Für beide Taten verhängte das *LG Potsdam* jeweils lebenslange Freiheitsstrafe und verurteilte den Angeklagten zu lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt. Eine Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde – sachverständig beraten – abgelehnt, weil ein Hang zur Begehung erheblicher Straftaten und damit eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit nicht habe festgestellt werden können. Dieses Urteil wurde auf die Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben, soweit die Anordnung der Sicherungsverwahrung unterblieben ist. Es erfolgte eine Zurückverweisung im Umfang der Aufhebung.

Der *BGH* befindet, dass der Anordnung der Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe Rechtsgründe nicht entgegenstehen. Der Gesetzgeber habe durch Streichung des Wortes »zeitiger« in § 66 StGB den Gerichten ermöglichen wollen, auch neben lebenslanger Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung anzuordnen. Dabei habe er Hinweise in Entscheidungen des *BGH* aufgegriffen, die den früheren Zustand als »sachlich bedenklich« bezeichnet hatten. In Anbetracht der heutigen eindeutigen Gesetzesfassung und des gesetzgeberischen Willens könne die Anordnung der Sicherungsverwahrung zur Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe hinzutreten. Dem würden die Maßgaben der Erforderlichkeit oder der Verhältnismäßigkeit nicht entgegenstehen. Auch durch die Novellierung des Rechts der Sicherungsverwahrung ändere sich nichts daran, dass eine Anordnung der Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe gesetzlich zulässig ist. Der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte nimmt durch die zusätzliche Anordnung der Sicherungsverwahrung sogar an der privilegierten Ausgestaltung des Strafvollzugs nach § 66c Abs. 2 StGB teil, so dass er insoweit noch bessergestellt ist als ein »nur« zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter. Im vorliegenden Fall sei betreffs der Nichtanordnung zwar von einem zutreffenden Verständnis des Merkmals des Hangs ausgegangen worden, teilweise sei jedoch ein unzutreffender rechtlicher Maß-

1 BGBl. I 2012, 2425 f.; notwendig wegen BVerfGE 128, 326 (378 ff.) = StV 2011, 470.

2 Vgl. etwa zu einer nachträglich verlängerten Sicherungsverwahrung EGMR NJW 2017, 1007 ff. m. Anm. *Köhne* = StV 2017, 597 (Ls) m. Anm. *Schmitt-Leonardy*.